

Versicherungsmaklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler

WINGERTER – Marktstrasse 17 – 67487 Maikammer
(nachfolgend Makler genannt)

und

.....
(nachfolgend Auftraggeber genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Wahrnehmung seiner privaten Versicherungsangelegenheiten. Diese Betreuung erstreckt sich auf bereits bestehende und künftige vom Makler vermittelte Versicherungsverhältnisse und kann – wenn ausdrücklich vereinbart – auch bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Versicherungsverhältnisse erfassen.
2. Dem Makler obliegt die Betreuung der privaten Versicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers und insbesondere die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. In diesem Zusammenhang nimmt der Makler eine Beratungsfunktion gegenüber seinem Auftraggeber wahr. Beratungsleistungen stellen keine Hauptleistungen sondern Nebenleistungen dar.
3. Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat. Auch ist am Gewerbebetrieb des Maklers kein Dritter direkt oder indirekt beteiligt.

§ 2 Leistungsumfang des Maklers

1. Der Makler erbringt aufgrund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber alle Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden erbracht werden. Dazu gehört zum Beispiel die Vermittlung von Privatversicherungsverträgen, die Verwaltung der vermittelten Privatversicherungsverträge, die Verwaltung der nicht durch den Makler vermittelten Privatversicherungsverträge, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird, und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadensregulierung.
2. Der Makler hat sein Gewerbe bei der Verbandsgemeinde Maikammer am 11.11.2003 unter der Firma „Wingertes Versicherungsmakler“ nach § 93 HGB ordnungsgemäß angemeldet.
3. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit vom Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zugelassene Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren (courtagefreie Tarife, in die keine Provision eingerechnet ist). Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.
4. Eine mit der versprochenen Dienstleistung nicht in Zusammenhang stehende Rechtsberatung wird nicht geleistet. Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen können durch eine Einzelvereinbarung erweitert werden.

§ 3 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der dem Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag.

§ 4 Datenschutz

Die Rechte des Maklers betreffend die Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der Einwilligungserklärung des Kunden. Sie ist ebenfalls Anlage zu diesem Vertrag.

§ 5 Vertragsdauer

1. Der Versicherungsmaklervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vertragsbeginn ist das Datum der Unterzeichnung. Der Vertrag kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Makler und Auftraggeber vereinbart werden. Daher werden keine Versicherungen an Direktversicherer vermittelt, die eine Zusammenarbeit mit dem Makler verweigern.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 1 Mio. € je Schadensfall bzw. 1,5 Mio. € für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
2. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer leicht fahrlässigen begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch drei Jahren nach Beendigung des Maklerauftrags.

§ 8 Schlichtungsstelle

1. Als Schlichtungsstelle sind die „Versicherungsombudsmann e.V.“ und der „Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung“ eingesetzt.
2. Die Ombudsleute sind hinsichtlich ihrer Antworten und Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungs- und Schlichtungsstelle geben sich die Ombudsleute eine Verfahrens- und Gebührenordnung. Sie sind berechtigt, auf Grundlage der Gebührenordnung eine dem Aufwand angemessene Gebühr von dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen zu verlangen. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Beschwerdeführer eine Gebühr verlangt werden.
2. Die Ombudsleute sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Maklers.

Ort, Datum _____

Makler

Auftraggeber

Maklervollmacht

Der Auftraggeber,

.....

bevollmächtigt die Firma WINGERTER VERSICHERUNGSMAKLER – MARKTSTRASSE 17 - 67487 MAIKAMMER

und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes. Diese Vollmacht umfasst insbesondere folgende Punkte:

1. Die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen.
2. Die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
3. Die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Makler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen, die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung sowie die Entgegennahme von Geldzahlungen aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers.
4. Die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler.
5. Die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde im Namen des Versicherungsnehmers.
6. Fragen zu Gesundheit und Ausschlüsse zur Personenversicherung im Namen des Mandanten anzunehmen oder abzulehnen. Als Beweis der Rücksprache gegenüber den Gesellschaften genügt dieser Maklervertrag. Ärzte, Krankenhäuser, Heilpraktiker und andere Personen des Heilwesens sind gegenüber dem Makler von der Schweigepflicht entbunden.

Die gesamte Korrespondenz des Versicherers ist mit dem Versicherungsnehmer im Original und mit dem Makler in Kopie zu führen. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum _____

Auftraggeber

Einwilligung des Auftraggebers

Der Auftraggeber,

.....

willigt ein, dass die vom Versicherungsmakler Wingerter – Marktstr. 17 – 67487 Maikammer - angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführungen (z. Bsp. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen Sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Einwilligung in die Datenverarbeitung und –nutzung

Finanzdienstleistungen lassen sich heute nur noch mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erbringen. Nur so lassen sich die Aufgaben korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung von dem Makler bekannt gegebenen Daten wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und –nutzung dann zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Kunde einwilligt.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und –nutzung stets, wenn sie im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Einzelfallabwägung soll hier die Einwilligung erteilt werden.

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Makler ihm bekannt gewordene personenbezogene Daten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung speichert und verarbeitet. Hierzu nutzt er unter Umständen im Markt vorhandene Softwareangebote von Dienstleistern, die auch dem jeweiligen Anbieter dieser Softwarelösungen selbst einen Einblick ermöglichen könnten.

Ort, Datum _____

Auftraggeber